Gesete, Verordnungen und Entscheidungen.

Normativbestimmungen bes Gemeinderates, Stadtsenates und bes Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inbalt:

I. Gefete, Bollzugeanweifungen, Berordnungen und icheibungen:

- Bohnungsanforderung 1. Bas ift eine leerftebende Bohnung?
- Ablehnung angebotener Beweife. Berufliche und Familienverhältniffe bes Bohnungsinhabers. Mieterschutverordnung

- Buichlag zur hauszinssteuer. Feststellung ber tatjächlichen Berhältnisse. Kompetenz des Mietamtes für die eine Mietzinserhöhung begründenden
- Bulaffigfeit einer Dietzinsfleigerung.
- 9. Ueberfiedlung.

- 10. Tragen von Uniformen und Abzeichen.
- Fuhrwertsvertehr. Baumeifter-Konzeffion.
- 13. Drogiften-Rongeffionen.

II. Normatibbeftimmungen :

- 14. Organisation ber Sonberichulen.
- Dagnahmen zugunften der Angeftellten ber ftabtifchen Unternehmungen. 16. Bereinigung ber Standesgruppen ber Buchhaltungs., Saupttaffe- und Steueramtsbeamten.
- 17. Organisation des ftabtifden Fuhrwertsbetriebes.
 18. hinterlegung von Boftwertzeichen und Stempelbetragen.
- Bergeichnis ber im Bunbesgesethlatte für bie Repu-blit Defterreich und im Landesgesethlatte für Wien veröffentlichten Gesete, Bollzugsanweisungen, Berordnungen und Rundmachungen.

I. Geleke, Vollzugsanweilungen, Verordnungen und Enticheidungen. Wohnungeanforberung.

Bas ift eine leerftehende Wohnung?

Als leerstehend fann nur eine folche Wohnung angesehen werben, in der sich durch langere Zeit keinerlei Einrichtungsgegenstände befinden, wobei also die Absicht des Benützungsberechtigten erhellt, einen Dauerzustand zu schaffen.

Berwaltungsgerichtehofertenntnis vom 9. Dezember 1920, 3. 5414/20, M.Abt. 15, 10452/20.

Der Berwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde bes David B. in Wien gegen die Enticheidung bes Mietamtes 18 der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 2. Juni 1920, 3. B. A. 113, wegen einer Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Berfahrens aufgehoben.

Entscheidung wegen mangelhaften Bersahrens aufgehoben.
Entscheidung wurde die dungsgründe: Mit der angesochtenen Entscheidung wurde die Ansorderung der vom Beschwerdesührer im Hause Wien 18. K.-Gasse Rr. 22 gemieteten, aus Zimmer und Küche bestehenden Wohnung Tür Nr. 7 (2. Tratt) im Instanzenzuge mit der Begründung aufrechterhalten, daß die Wohnung vom 1. bis 7. Mai vollsommen teer gestanden sei.
Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1920, 3. 2, die Rechtsanschauung zur Geltung gedracht und begründet, daß als "seerstehend" im Sinne des § 4, Absah 1, Vunkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 80. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, nur eine solche Wohnung angesehen werden kann, in der sich durch längere Zeit keinersei Einrichtungsstück besinden, die also von der zu ihrer Benühung berechtigten Verson fortgeseht nicht benühr wird, wobei entweder aus der Länge der Zeit oder aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein des Benühungsberechtigen erhellt, einen Dauerzustand eintreten zu lossen. Die Festellung, daß die Wohnung durch drei oder vier Tage ieer war, genügt also an sich noch nicht, um die Zulässigkeit der Ansorderung gemäß der odzitierten Bestimmung der Kundmachung als gegeben zu erktären, es wären vielmehr weitere Feststellungen in der lässigteit der Anforderung gemäß der obzitierten Bestimmung der Kundmachung als gegeben zu erklären, es wären vielmehr weitere Feststellungen in der Richtung erforderlich gewesen, ob und in welcher Beise die Bohnung vor dieser Zeit und auch nachher dies zur Fällung der angesochtenen Entscheidung benützt wurde, um einen Schluß darauf ziehen zu können, od es sich bei der Leerstedung der Bohnung nur um einen aus der Notwendigkeit ihrer gründlichen Reinigung und Instandsehung sich unvermeidlicherweise ergebenden, lediglich vorübergehenden oder um einen über diese Notwendigkeit ihnausgehenden Dauerzustand handelt, von dem auch die Zeit vom 4. dis 7. Mai einen Teil bildet.

Da in dieser Richtung der Tatbestand nicht klargestellt erscheint, zumalauch das Protosoll über den anlässlich der Einspruchsverhandlung vorgenommenen Lokalaugenschein nicht vorliegt, so mußte mit der Aushebung der angesochtene Entschlung gemäß § 6 des Berwaltungsgerichtshosgesebes vorgegangen werden.

gegangen werben.

Ablehnung angebotener Beweife.

Es ift kein Berfahrensmangel, wenn das Mietamt bei einer Einspruchsverhandlung vom Beschwerdeführer angebotene Beweise ablehnt, weil es die unter Teilnahme bes Beschwerdeführers gemachten amtlichen Feftstellungen für feine Entscheibung als ausreichend erachtet.

Berwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 21. Janner 1921, 3. 308, M. Abt. 15, 1726.

Der Berwaltungsgerichtshof hat über bie Beschwerde bes Franz G. in Wien gegen bie Enticheibung des Mietamtes für ben 13. Begirt ber Stadt Wien vom 3. August 1920, 3. 343, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Befchwerde als unbegründet abgewiefen.

Entschungsansorderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Entschein gsgründe: Das Bohnungsamt der Stadt Wien hatte mit Beschlüß vom 9. Februar 1920 die aus 2 Jimmern, 2 Kabinetten und 1 Borzimmer bestehende Dachbodenwohnung in dem dem Franz G. gebörigen Hause in Wien 13. Sch. Straße 6 angesordert, weil sie seit zwei Wonaten leer stehe und unbenützt sei. Dem vom Hauseigentümer dagegen erhobenen Einspruche gab sedoch das Mietamt in Wien 13. mit der Entscheidung vom 25. Februar 1920 unter Anwendung des § 4, Absatz der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.G. Bl. Nr. 160, Folge, weil die Käume als Bureauräume im össentlichen Interesse gelegen seien. Die Berwendung der Dachbodenräume als Wohnkaume sei in dieser Gegend im Winter unmöglich Das Mietamt sei zur Ueberzeugung gelangt, daß das Unternehmen des Hauseigentümers ein derart großes sei, daß tatsächsich der is die Vereauräume zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig seien.

daßlich drei dis vier Bureauräume zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig seien.
Mit Beschluß des Wohnungsamtes vom 18. Juni 1920 wurde aber diese Wohnung neuerdings, und zwar mit der Begründung angesordert, daß sie seit mindestens vier Wochen lediglich zur Ausbewahrung von Gegenständen diene (§ 4, Bunkt 3, lit. a der Aundmachung und § 2, Punkt 1 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.S.-Bl. Nr. 114). Dagegen erhob der Hauseigenklimer mit der Begründung Einspruch, daß er von der Wohnung 3 Käume zu Bureauzwecken und 1 Kabinett als Schlasstätte sür sein Dienstmädchen benütze. Das Mietamt in Wien 13. gab mit der Entsichtung vom 3. August 1920, 3. 343, diesem Einspruche nur insoweit Folge, als es dem Einspruchwerber das linke vom Wohnungseingange gelegene Zimmer zu Bureauzwecken freigab. Dagegen wurde bezüglich der übrigen angesorderten Räume die Ansorderung aufrecht erhalten, weil nach der vorzelegten Stizzeihre abgesonderte Benützbarkeit gegeben erscheine. Hieben der vorzelegten ber ausgesogen worden, daß der der Entischtung vom 25. Februar 1920 vom Mietamte zugrundegelegte Tatbestand derzeit nicht zuresse, weil entgegen der ausgesprochenen Notwendigkeit mehrerer Bureauräume zu Betriebszwecken vom Wohnungskommisser kondendigkeit mehrerer Bureauräume zu Betriebszwecken vom Wohnungskommisser kondendigkeit mehrerer Bureauräume zu Betriebszwecken vom Kohnungskommisser kondendigkeit mehrerer Bureauräume zu Betriebszwecken vom Kohnungskommisser kohnungskommisser kohnungskommisser kohnungskommisser den des vorzelegkten Seinderten Tatbestandes gerechtfertigt. Die Anträge auf Einvernahme des Angestellten B. als Zeugen, sowie auch auf Vorzelegans Einvernahme des Angestellten B. als Zeugen, sowie auch auf Vorzelegans und Einvernahme des Angestellten B. als Zeugen, sowie auch auf Vorzelegans und Einvernahme des Angestellten B. als Zeugen, sowie auch auf

nahme eines Lokalaugenscheines seien beshalb abgelehnt worden, weil die Berhandlungsergebnisse eine genilgende Grundlage zur Entscheidung gebildet haben. Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Bersahrens bekämbst, weil das Mietamt die vom Beschwerdeführer bei der Einspruchsverhandlung angebotenen Beweise durch Zeugeneinvernahme des Eintäusers Oslar B. und durch Lokalaugenschein darüber, daß die drei Räumesker und als Dienstotenzimmer benützt werden und daß von dieser Rodnung zur ein Raum einas größer die übrigen aber sehr tein Ind biefer Bohnung nur ein Raum etwas großer, Die übrigen aber febr flein find,

mit Unrecht abgelehnt habe.

Der Berwaltungsgerichtshof hat hierüber nachftebenbes erwogen: Schon bei ber behördlichen Bohnungsaufnahme am 4. Dezember 1919 war seigestellt worden, daß die gegenständliche Wohnung seersicht. Die neuerliche Bornahme des Lofalaugenschienes am 18. Juni 1920 durch das Wohnungsamt der Stadt Wien ergab, daß nur ein Zimmer für Bureauzwese verwendet wird. In einem Kabinette stand eine Stoßbudel und ein Raum war versperrt. In diesem waren nach Angabe des Hauseigentümers Lebensmittel ausbewahrt. Wenn nun das Mietant dei der Einspruchsverhandlung die Angabe des Gauseigentümers Lebensmittel ausbewahrt. Wenn nun das Mietant bei der Einspruchsverhandlung die Angabe des Gauseigentümers Lebensmittel ausbewahrt. nahme des vom Beschwerdesihrer angebotenen Zeugenbeweises fiber die Art ber Benitzung der Bohnung deshalb abgesehnt hat, weil es die unter Teil-nahme des Beschwerdesihrers aus Anlaß der Besichtigung der Bohnung biesbezüglich gemachten amtlichen Fefifiellungen filr feine Enticheibung als ausreichenb erachtete, so tonnte barin tein Berfahrensmangel ertannt werben. Den Antrag bes Beschwerbeführers auf neuerliche Bornahme bes Lotalaugenscheines über bas Ausmaß ber einzelnen Räumlichkeiten tonnte bas Mietamt, ohne gegen wesentliche Grundfage bes Berfahrens gu verftogen, icon beshalb als belangtos ablehnen, weil ber Umftanb, bag nur ein Raum größer, die übrigen aber fehr flein feien, nicht geeignet mar, die Bulaffigfeit ber Anforderung gu beeinfluffen. Die Befdwerbe mar baber als unbegrundet abzuweifen.

Bernfliche und Kamilienverhältniffe bes Wohnungs. inhabers.

Die Rudfichtnahme auf berufliche und Familienverhaltniffe bes Wohnungsinhabers unterliegt bem freien Ermeffen ber Gemeinde.

Der Berwaltungsgerichtsbof hat mit Beschluß vom 31. Dezember 1920, 3. 6001/20, die Beschwerde des Josef St. gegen die Entscheidung des Mictamtes für ben 15. Wiener Gemeindebezirt vom 22. November 1920, 3. 194/20, betreffend Anforderung seiner Wohnung, nach den §§ 3, lit. 3 und 21 des Gesehes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Versahren zurückgewiesen, weil die Hidsichtung der Die beruflichen und Hamilienverhältnisse und Rohnungenindehers bei der Kustihnung der Rohnungenindeher der Rohnungen Rohnungen Rohnungen Rohnungen Rohnungen Rohnungen Rohnungen Rohnun eines Wohnungsinhabers bei ber Ausübung bes Bohnungsanforberungsrechtes nach bem letten Abfate bes § 4 ber Rundmachung ber niederöfterreichischen Lanbesregierung vom 80. Juni 1919, L.-G.-B1. Rr. 160, bem freien Ermeffen ber Gemeinde anheimgegeben ift.

Mieterichusverordnung.

Buichlag jur Sauszinsftener.

1. Die Zuerkennung bes 60 prozentigen Buichlages für Sausginsfteuer famt Bufchlagen bei Dietzinserhöhungen ift erft in einem folchen Beitpunkte gulaffig, in welchem die vom Mietamte wegen Mehrtoften ber hausverwaltung zugeftandene Mietzins-erhöhung gegenüber ber Steuerbehörbe ihre Wirfung außern und gu einer Erhöhung bes Sausginsfteuerbetrages führen wird.

2. Die Beftimmung bes § 2, Bunft 2 Mieterschutzverordnung beschränft fich nicht bloß auf Falle, wo ber Steuers ober Abgabefuß erhöht wird, fondern auch auf folche, wo unter Beibehaltung bes Steuer- ober Abgabefußes eine höhere Steuervorschreibung

porliegt.

Ertenninis bes Berwaltungsgerichtshofes vom 7. Janner 1921, 3. 7/21, M.Abt. 15, 777/21.

Der Berwaltungsgerichtshof hat über bie Beschwerbe ber Josefine S. in Wien gegen bie Enticheibung bes Mietamtes III in Wien bom 10. Juli 1920, Reg. 8. 229/20, betreffend eine Diet= ginBerhöhung, bie angefochtene Enticheibung als gefetlich nicht begrundet aufgehoben.

Ent iche ib ungsgrünbe: Ueber Antrag ber Bestigerin des Hauses Pr. 10 ber R. Gasse im S. Begirke in Wien auf Entscheidung über die Julaisigkeit der Erhöhung des Mietzinses erklärte das Mietamt III der Stadt Wien die zum Maitermin 1920 beabsichtigte 230prozentige Erhöhung des Mietzinses der Wohnungen gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzerordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 881, bis zum Ausmaße von 134 Prozent für gulaffig. In ben Bründen wurde ausgeführt, daß feitens ber hausverwaltung

jabrliche Mehrtoften im Betrage von 1915 K juguglich bes 60prozentigen Steuerzuschlages im Gesamtbetrage von 3064 K nachgewiesen werben, wobei Seteierzuschigiges im Sesamtsetrage von 300x naugeneigen verben, vobes in bemerkt wurde, daß die Maurer- und Zimmermeisterarbeiten auf zehn Jahre, das ist die derzeit übliche läugste Aufteilungsart, aufgeteilt wurden. Dies habe bei einem jährlichen Bruttozins von 2280 K zum Quotienten 134 geführt, weshalb eine Steigerung um 134 Prozent für zuläsig zu erklären war.

Gegen diese Entscheidung ist die hiergerichtliche Beschweider gartei, der keiten Bartei, der keiten Bartei, der diesen bei die beiten Bartei, der bei Geschwichtlicht der diesen beiten beiten beiten beiten beite die beite die beite der die Bartei, der

ber hentigen Beschwerbeführerin, gerichtet, in welcher bie Gesetwidrigkeit der Entscheidung behauptet wird, weil nicht nur die von der hauseigentlimerin nachgewiesene Erhöhung ber jährlichen Erhaltungs- und Berwaltungsfoften, Enticheldung behaubtet wird, weil nicht nur die bon der hauseigentilmerin nachgewiesene Erhöhung ber jährlichen Erhaltungs- und Berwaltungskoften, sondern auch die von dieser Erhöhung des Zinses nunmehr entsallenden Steuern samt Zuschlägen auf die Parteien überwälzt worden seien. Dies entspreche aber nicht der Bestimmung des § 2, Punkt 2 der Mieterschutzerordnung, welche nur eine Erhöhung des Steuersußes, nicht aber eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage als Rechtsertigung für eine Steigerung des Mietzinses ansehe. Aber leibes wenn die lleberwälzung auch des von den zugediligten Erhaltungssehbe wenn die Uederwälzung auch des von den zugediligten Erhaltungsmehrtoffen entfallenden Steuerbetrages auf die Barteien grundfublich gulaffig mare, fo wilrbe fich ber 60prozentige Bufchlag hinfichtlich eines erheblichen Teiles ber anrechenbaren Mehrauslagen nicht begründen laffen, ba diefelben wie die Auslagen für die hausbeleuchtung von vornherein aus den Bins-erträgniffen für die Bemeffung der hauszinsfieuer ausgeschieden werden, also eine Erhöhung der hauszinsfieuer aus diesem Gesichtspunkte niemals eintreten tonne.

Der Bermaltungsgerichtshof hat über biefe Befchwerbe nachftehenbes erwogen: Als gur Ueberwälgung geeignet wurden bom Mietamte laut ber im Alte erliegenden Berechnung angesehen: Bimmermeifter-, Maurertoften, Glaser-rechnungen, Rauchfangtehrerauslagen, Brandschaden- und haftpflichtver-sicherungen in den gegenüber den Friedensjahren erhöhten Beträgen; Beleuchtungstoften Tommen überhaupt nicht in Anschlag und eine andere Boft ber Berechnung

bes Mietamtes hat bie Befdwerbeffihrerin nicht befampft.

Daß aber bas Dietamt ber auf bie Mietparteien gu überwalgenden Quote bie erhöhten Erhaltungsauslagen auch jenen Teil ber vom Saufe zu entrichtenben Steuern samt Zuschlägen zurechnete, welchen die hausbesitzerin wegen
ber objektiv vergrößerten Mietzinseinnahme vorgeschrieben erhalten wirb, entspricht bem § 2, Bunkt 2 der Mieterschutzverobnung, wo von der Erhöhung perioft bem § 2, Kunft 2 der Weietergausverordnung, wo von der Erhöhung ber vom Hause nüch Kriegsbeginn zu entrichtenben öffentlichen Abgaben ganz allgemein die Rede ift, ohne daß es sich gerade um die Erhöhung des Steuersußes handeln müßte. Es wird auch — wie hier — die Erhöhung der Bemessungsgrundlage genügen, da der Zwei ber Bestimmung des § 2 zweisellos der war, einerseits den Mieter gegen solche Mietzinserhöhungen zu schützen, die nicht in den dem Hauseigentilmer aufgebürdeten neuen Lasten ihren Grund haben, anderfeits aber auch bem hauseigentumer boch — abgefeben von ben Fallen ber zeitlichen Steuerbefreiung und zeitlichen Steuerbegunftigung — jenes giffermäßige Gintommen vom hause zusichern, bas er vor Rriegsbeginn

Die Bestimmung des § 2, Bunkt 2, auf jene Falle zu beschränken, wo der Steuer- ober Abgabesuß erhöht wird, wurde die Folge baben, daß der hauseigentumer nur einen Teil seiner erhöhten Erhaltungsauslagen burch die Mietzinserhöhung ersett erhält, mahrend der Reft auf die wegen der Mehreinnahmen an Mietzins erhöhten Steuern famt Bufchlagen verwendet werben

Tropbem mußte aber ber Befdwerbe hinfichtlich bes 60prozentigen Steuerzuschlages Folge gegeben werben, weil bie Zuerfennung biefes Steuer-Buichlages vorzeitig erfolgt ift.

Rach § 2 bes Wefeges vom 12. Juli 1896, R. B. Bl. Rr. 120, betreffend bie Besteuerung ber Gebaube nach bem Binsertrage auf Erund ber Betenntniffe für zwei Jahre, hat als Magftab für die Steuerbemeffung für die zweijährige Beriode, beziehungsweise für jedes der beiden Steuerjahre der Durchichnitt aus veriode, beziegungsweise fur jedes der beiden Steuerjahre der Durchichnitt aus ben bebungenen Mietzinsen, beziehungsweise parifizierten Mietzinswerten ber vor an gehen den zwei Zins jahre zu gesten, so daß also die vom Mietamte wegen der Mehrtosten der Hauserhaltung zugestandenen Mietzinserhöhungen gegenüber der Steuerbehörde erst in einem späteren Zeitpunkte und nicht icon vom Maitermine 1920 an ihre Wirkung äußern und zu einer Erhöhung des Hauszinssteuerbetrages, also der Bemessungsgrundlage und der Butchte führen werden. Buidlage führen werben. Die Enticheidung erwies fich aus biefem Grunde als mit bem Gefebe nicht im Einklange flebend und mußte aufgehoben werben.

Feftstellung ber tatfächlichen Berhältniffe.

Die Unterlaffung aftenmäßiger, Die Ueberprüfung ber an-gefochtenen Entscheidung ermöglichender Feststellung ber tatfachlichen, für bie Fällung ber Entscheibung maggebenden Berhaltniffe begrundet einen wefentlichen Mangel bes Berfahrens.

Erfenntnis bes Berwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1921, 3. 4603/20, M.Abt. 15, 1122.

Der Berwaltungsgerichtshof bat über die Beschwerde bes Johann R. in Wien gegen bie Enticheibung bes Dietamtes für ben 6. Begirt in Wien bom 9. Juli 1920, 8. 186, betreffend eine Mietzinsfteigerung, bie angefochtene Enticheidung wegen mangel= haften Berfahrens aufgehoben.

Enticheibungs gründe: Die Beschwerbe macht gegen bie angefochtene Entscheidung, mittels beren bie vom Beschwerbeführer vom 1. August 1920 vorgenommene Steigerung der Mietzinse in seinem hause in Wien, 6. G.-Gaffe Rr. 10, in der hohe von 20 Brogent des Bruttozinses auf Antrag mehrerer Mieter nur im Ausmaße von 5 Prozent jährlich für guläffig erklärt wurde, folgende Beschwerbepunkte geltend:

1. Es sei unterlassen worden, zissermäßig genau setzuskellen, welche Metrauslagen und in welchem Betrage es seiner Berechnung der zulässigen Meirinserhöhung zugrunde gelegt, welche Steuerzuschläge es siebet vorgenomen habe, von welchem Bruttozinse es ausgegangen set, so daß nicht beurteilt werden könne, inwieserne selbst nach den vom belangten Mietamte zugrunde gelegten Zissern die Berechnung einer bloß 5 prozentigen, beziehungsweisten ach hinzurechnung der vom Bestivorgänger des Beschwerbesührers erwirkten 10 prozentigen Erhöhung eine nur 15 prozentige Erhöhung begründet sei.

2. Das Mietamt habe bei der Ausscheitung der Kosten für die Einssührung der elektrischen Beleuchtung leinen Bedacht auf den Nachweis des Beschwerbsührers genommen, daß die Ausbesserschapen Masbeleuchtung teuerer zu siehen gesommen wäre als die neue elektrische Beleuchtung, und auch nicht auf die Behauptung des Beschwerbssührers, daß die Fortbauer der Gasbeleuchtung nur darauf zurüczussählichen sei. 3. Es sei auf die Einwendbung nicht Bedacht genommen worden, daß die von dem Besthvorgänger des Beschwerdssührers erwähnte 10 prozentige Jinserböhung vollsommen auf die Einwendbung nicht Bedacht genommen worden, daß die von dem Beschwerdssührer des Beschwerdssührers erwähnte 10 prozentige Jinserböhung vollsommen auf die erweichtung ein Kostenbetrage von 1000 K zurüczussühren bei Dachinsanbsetzung im Kostenbetrage von 1000 K zurüczussühren bei Dachinsanbsetzung im Kostenbetrage von 1000 K zurüczussühren bei Dachinsanbsetzung im Kostenbetrage von 1000 K zurüczussühren deit. 4. Ohne die ersoverliche Beweisgrundlage sei angenommen worden, daß die Dachreraciur 1 d des vom Beschwerdssührer vorgelegten Berzeichnissen deit Verurücksche der Beschwerdsschen des von der Frühreren haus inhabung der vernachlässigt worden sei. 5. Selbst im Halle der Beschwänfiges der Beschwänfiges der Beschwänfiges des geschen seines seine konzeichen Lussagen auf jährlich wiederschein. Beschwerdsschen des geschen des geschen der Verdausng der kehren Sansten der Verdausng de

Der Gerichtshof erachtete nach der Aftenlage schon die Beschwerdepunkte 1 und 4, sehreren insoferne begründet, als gestend gemacht wird, daß die be-langte Behörde ohne die ersorderliche Erundlage angenommen habe, daß der dereitigegenstand dilbende, Haus schon von dem Rechtsvorgänger des Beschwerdesstibrers der vernachlässigt gewesen und daß insoserne eine Ueberwäsung der Kosten sir die Beseitigung dieser Bernachlässigung auf die Mieter nicht zusässig ein. Wenn auch im Sinne des Forder von des Justigministerums vom 3. Februar 1917, R.G.-Bl. Ar. 52, tein sörmliches Protokoll über die Berhandlung der Mietämter zu sühren ist, so muß doch das Erzebnis der Berhandlung durch eine wenn auch kurze Registrierung sestgestellt werden. Unter Feststellung der Erzebnissie der Terzebnisse der Terzebnisse zu versiehen. Denn da auch gegen die Entscheidung maßgebenden Berhältnisse zu versiehen. Denn da auch gegen die Entscheidung der Mietämter die durch Artisel 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 144, jedermann gewährleiste Aechtsbeschwerde an den Berwaltungsgerichtshof offen sieht und da durch 5 6 des Berwaltungsgerichtshofgesetzes dem Berwaltungsgerichtshofe die Bergleichung der Tatunsftände, welche einer mit Nechtsbeschwerde angeschienen Entschlung durundegelegt wurden, mit der Altenlage zur Psicht gemacht ist, so fogt daraus, das die Berwaltungsberichten Gertentnisse vor der verwaltungsgerichtshof, wie dies bereits in dem diergerichtlichen Ersenungsgerichtshof, wie dies bereits in dem diergerichtlichen Ersenunsisse des der Vorder und des kangelegt wurde, zu beachten hat, wenn er von der durch gestellt und der Auslagen nach dem Ergebnisse inten Berfahrensmangel, den der Berchuntungsgerichtshof, wie dies bereits in dem diergerichtlichen Ersenunsisse des Auslagen nach dem Ergebnisse dere Werwaltungsgerichtlichen Beschwerde geltend macht, nach der Netwaltungsgerichtlichen Beschwerde gelten macht, nach der Verwaltungsgerichtlichen, verlässisch und den Engelender Perchandlichen d

In der Unterlassung aftenmäßiger, die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung ermöglichender Feststellungen mußte der Gerichtshof einen wesentlichen Mangel des Berfahrens erblicken, durch den die Aufhebung der angesochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Berwaltungsgerichtshofgesetzes gerechtserigt wird.

B

Rompetenz des Mietamtes für die eine Mietzins. erhöhung begründenden Anslagen.

Die Feststellung der Höhe der Auslagen, welche gemäß

§ 2 der Mieterschutzerordnung die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden hat, ist Sache der freien Würdigung durch
bas Mietamt.

Erkenntnis bes Berwaltungsgerichtshofes vom 13. Jänner 1921, Z. 4718/20, M.Abt. 15, 1269/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerbe des Ignaz S. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XV in Wien vom b. Mai 1920, Regs. 3. 166, betreffend eine Mietzinssfteigerung die Beschwerbe als unbegründet abgewiesen.

Entische bung sgründe: Der Beschwerdeführer hat als Eigentimer des hauses Bien, 15, Ch.-Gasse 7, ab April 1920 die für eine Reihe von in diesem hause vermieteten Bohungen bis dahin gezahlten Zinse um 20 Prozent erhöht. Ueber Antrag der Mieter wurde jedoch mit der angesochtenen Entscheidung nur eine Zinserhöhung um 12 Prozent sur zulässig erklärt, weil eine solche Erhöhung nach den vor dem Senat gemachten Barteiangaben und nach den vorgelegten Schriftsuden unter Bedachtnahme auf bereits früher erfolgte Zinssteigerungen sowie auf die Steuerquote, dann nach Ausscheidung der Kosten für die Malerarbeiten und für die rechtsfreundliche Bertretung, endlich bei Berteilung der Kosten für Schlosser- und Spengserarbeiten auf mehrere Jahre der Steigerung der Auslagen für die Erhaltung und Berwaltung des Hauses entspreche.

bes Hauses entspreche.
Die Beschwerde beschränkt sich auf die Behauptung, es sei bei der Berbandlung vor dem Mietamte eine Bermehrung der Ausgaben für das Haus um 27 Brozent und bei Berückstigung der Steuerquote um rund 36 Prozent des Friedensauswandes nachgewiesen worden.

Demgegenüber ift zu bemerken, daß die belangte Behörde laut der angefochtenen Entschiung auf alle Angeben des Beschwerdesührers Bedacht genommen hat. Was aber die aus diesen Angaden gezogenen Schlüsse betrift, so hat der Berwaltungsgerichtshof an der bereits in seinem Erkenntnisse vom 17. Juni 1920, Z. 2439, zur Geltung gedrachten Rechtsauschauung sestgehalten, daß die Festsellung der Höhe der Auslagen, welche nach § 2 der Mieterschusverordnung die Grundlage der Mietzinserdöhung zu bilden haben, Sache der freien Würdigung durch die zuständige Behörde ist, mithin vom Berwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden kann, od diese keststellung ein einem einwandfreien Berkahren, insbesondere unter Wahrung des Parteigehörs, erfolgt ist. Gegen das Berfahren werden aber in der Beschwerde keine Einwendungen erhoben.

Die Befdwerde mar bemnach als unbegründet abzuweifen.

7. Zulässigkeit einer Wietzinösteigerung.

Bei ber Frage, ob eine Mietzinssteigerung zulässig ist und in welcher Sobe, ift immer von dem wirklich vereinbarten Mietzinse, nicht aber von dem für Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer ermittelten Mietwerte auszugehen.

Erkenntnis bes Berwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember

1920, 3. 5940, M.Abt. 15 674/21.

Der Berwaltungsgerichtshof hat über bie Beschwerbe bes Ing. Johann M. in Wien gegen bie Entscheidung bes Mietamtes XIX ber Stadt Wien vom 16. Juni 1920, 8. 251/20, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angesochtene Entscheidung als gesehlich nicht begründet aufgehoben.

Entschend ung sgründe: Mit der angesochtenen Entscheidung wurde bei Ermittsung des zulässigen Wietzinssteigerungsprozentes im Sinne der Mieterschutzverordnung dom 26. Oktober 1918, R.G.-Bl. Nr. 381, bezüglich der an den Mitbeteiligten etwa im Jänner 1917 um 90 K viertefjährig vermiteten Bohnung davon ausgegangen, daß im Jahre 1917 vom dem Borbestier des Beschwerdesührers dieselbe Wohnung in der Zinssfassion im Jahre 1916 mit 50 K viertessiährig sit die Haudzinsbesteuerung einbestannt war und es wurde sowohl das zulässige Steigerungsprozent auf Erundlage diese einbetannten Mietzinse berechnet, als auch der der Steigerung zu unterziehende Monatszins auf Grundlage eines viertelsährigen Mietzinse von 50 K ermittelt. Das Ergebnis dieser Ermittsung war, daß ein Monatszins von 19 K 15 h für zulässig erklärt wurde. Aus den Berhandlungsakten geht hervor, daß nach den protekolierten und von keiner Seite widersprochenen Angaben des Beschwerdesührers der viertelzährige Mietzins von 50 K infolge Selbstdensthung der vermieteten Wohnung durch den Besthvorgänger nach es Beschwerdesührers paristiert war und es hat dieser Besthvorgänger nach ersolgter Bekennung dieses Wietzinses von 50 K die den Streitgegenstand bildende, dierstig möblierte Wohnung von Mitte Jänner dis 30. September 1917 an ein Ehepaar um 300 K vermietet.

Der Befchwerdeftibrer wentdet fich sowohl gegen die Berechnung des der Steigerung ju unterziehenden Mietzinfes auf Grundlage eines vierteljährigen Binfes bon 50 K als auch gegen die Ermittlung des Steigerungsprozentes

auf diefer Grundlage, welche Berechnungsweise zu bem unhaltbaren Ergebniffe geführt habe, bag fiatt ber begehrten Erhöhung trop Annahme ber Steigerung ber Erhaltungstoften eine bedeutende Berabsehung bes zwischen ihm und bem Ritbeteiligten vereinbarten Dietzinfes vom wohnungspolizeilichen Standpuntte ausgesprochen worben fei. Der Gerichtshof fand biefe Beichwerbe volltommen begrundet.

Rach § 2, Abfat 1, Mieterschutyverordnung, bat ber Bermieter einer Bohnung unter ben in Diesem Baragrabben aufgefiellten Boraussetzungen einen Bohnung unter dem in diesem Paragradben ausgestellten Boraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Zulassung der Erhöhung dessenigen Mietzinses, den der Mieter dis her oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte. Nach § 3, Absat 1 dieser Berordnung unterliegt die Bestimmung des Mietzinses für die er sie Bermietung nach Beginn der Birksamseit der Berordnung, salls der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, keiner Beschänfung. Rach § 2, Absat 2, ist sie Ermittlung des zulässen Teiner Beschänfung. Rach § 2, Absat 2, ist sie Ermittlung des zulässen zur Gesamtsumme der Mietzinse und das Berhältnis der anrechendaren Austagen zur Gesamtsumme der Mietzinse und der Mietwerte nicht vermieteter Bohnungen Bedacht zu nehmeu. Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen geht hervor, daß die Heradssehung des vom Vermieter bedungenen Mietzinses vom wohnungspolizeilichen Standpunkte nur unter der Boraussetzung zulässig ist, daß dei Entscheidung der Frage, ob eine Steigerung des Inses nach Maßgabe der Mieterschutzberordnung zulässig sei und in welcher Höhe, von dem wirklich mit den Mietzen vereindarten Mietzinse, niemals aber von dem sir Zweck der Bemessung der Hauszinssteuer ermittelten Mietwerte einer Bohnung auszugehen meffung ber Sausginsfleuer ermittelten Mietwerte einer Bohnung auszugeben und daß auch bei ber Ermittlung bes Berhaltniffes ber Auslagen gum Bruttoginse von der im Zeitpunkte der Erhöhung des Anspruches gegebenen Gestaltung der Bermietung und darum von dem Mietwerte bestimmte Wohnungen aber nur dann auszugeben ift, wenn und insoweit im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruches Wohnungen vom Eigentümer des Hauses selbst benützt werden. Ueber diese Bestimmung hat sich nun timer des hauses selbst benützt werben. Ueber diese Bestimmung hat sich nun die belangte Behörde in der doppelten Richtung hinweggesetzt, daß sie die nachgewiesene Erhöhung der Kosten der Erhaltung und Berwaltung des Haufer nicht zu den Mietzinsverhältnissen im Zeitpuntte der Erhebung des Anspruches, sondern zu jenen des Jahres 1916 in Berhältnis gesetzt und daß sie überdies bei der Frage, welcher Mietzins der Steigerung unterzogen werden könne, nicht von dem mit dem Mitbeteiligten vereinbarten Mietzinse, sondern von dem Zinse ausgegangen ift, den sie auf Grundlage des vom Bestydorgänger bes Beschwerbeführers einbekannten Mietwertes ber Bohnung ermittelt hat. Nach ber Attenlage war bie an ben Mitbeteiligten erfolgte Bermietung bie 3 weite seit Eirksamkeit bes Mieterschungesetzes.

Da sowohl ber ber Steigerung ju unterziehende Mietzins als auch bas Steigerungsprozent auf einer gesethmibrigen Grundlage ermittelt wurde, so mußte bie angesochtene Entscheidung als im Gesethe nicht begründet aufge-

boben merben.

Lanbesfanitäterat.

Das Brafibium bes Bolfsgefundheitsamtes im Bundesminifterium für fogiale Bermaltung hat mit bem Erlaffe vom 5. Marg 1921, B. 3. 2680/1921, bem herrn Burgermeifter als Landeshauptmann folgendes gur Renntnis gebracht:

Die Betrauung des Oberftadtphyfitus Obermedizinalrates Dr. August Bohm mit ben Funktionen eines Candessanitätsreferenten für Bien wird Bohm mit den Funktionen eines Landessanitätsreferenten für Wien wird vom Standbunkte der Oberaufsicht über das gesamte Sanitätswesen gemäß z des Gesetes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zur Kenntnis genommen. hinsichtlich der Betrauung des Beterinärramtsdirektors Dr. hans Juritsch mit den Funktionen eines Landesveterinärreferenten wird die Schlußfassung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachsolgen. Die Erlassung einer Berordnung über die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Landessanitäsrates sowie über die Art ihrer Ernennung erfolgt

burch gesonderte Berfitgung des Bundesminifteriums für fogiale Bermaltung. Die in diesem Erlaffe in Aussicht gestellte Berordnung des Bundesministeriums für foziale Berwaltung ift am 4. Marg 1921 erichienen und im Bundesgesetblatte unter Rr. 134 verlautbart worben. Als ordentliche Mitglieder des Landesfanitäterates wurden aufolge bes Erlaffes des Brafibiums bes Bundesminifteriums für foziale Berwaltung vom 4. März 1921 ernannt: a. o. Universitätsprofessor Dr. Wilhelm &nöpfelmacher, Direttor bes Rarolinen-Rinderspitales, Brivatdogent Dr. Wilhelm Reumann, Brimarargt am Bilhelminenfpitale, Dr. Beinrich Reich el, a. o. Universitäts professor, Brivatdogent Dr. Rarl Reitter, Brimarargt am Jubilaumsfpitale ber Stadt Wien, Sofrat Dr. Frang Schonbaner, Direttor bes Bilhelminenspitales, a. o. Univerfitatsprofeffor Dr. Jofef Biefel, Brimarargt am Frang Joseffpitale.

Ferner wurden vom Wiener Stadtfenate als Landesregierung mit Befchlug vom 11. Janner 1921, B. 3. 18290/20, die herren Universitätsprofeffor Dr. Arnold Durig, 18. Lazariftengaffe 8 und Sofrat Dr. Anton Merta, 8. Landongaffe 60, als ordentliche Mitglieber für ben Landesfanitätsrat namhaft gemacht.

Die Biener Merztekammer hat in ben Landesjanitatsrat als Delegierte entfendet : Dbermedizinalrat Stadtphysitus Dr. Jahn

und Dbermediginalrat Dr. Josef Thenen, als Stellvertreter ber Delegierten Medizinalrat Dr. Hermann Sauf chta und Medizinal-rat Dr. Morit Lanb. (M.Abt 13, 1206.)

Heberfiedlung.

Die Bentralbireftion ber Biener öffentlichen Fondstrantenanftalten ift aus ihren Amtsräumen 1. Braunerftrage 4 bis 6 in die ihr proviforisch zugewiesenen Amtsräume des ehemaligen Garnifonsfpitales Rr. 1 in Bien 9. Bahringerftrage 25 übergefiedelt.

Das öfterreichische Archivamt befindet fich ab 11. Marg 1921 Gebäude des Bundestangleramtes (Bien 1. Berrengaffe 7).

10.

Tragen von Uniformen und Abzeichen.

3m Ginne bes § 13 ber Ministerialverordnung vom 26. Februar 1917, R.-G.-Bl. Rr. 79, wird bie Frift gur Ginbringung ber Befuche um Bewilligung gum Tragen von bereits genehmigten ober jur Renntnis genommenen Uniformen und Abzeichen neuerlich, und zwar bis 31. Dezember 1921, verlängert. (M.Abt. 49, 3104.)

II. Anhrwertebertehr.

Auf Grund der SS 80 und 114 des Berfaffungsgefetes für die Bundeshauptftadt Bien vom 10. November 1920, L. G. BI. Dr. 1, wird die Durchfahrt durch die Schallauger- und burch die Reifcachftrage im 1. Begirte für Schwer- und Laftfuhrwerf jeder Art verboten. Uebertretungen diefer Rundmachung werden mit Geldftrafen bis au 2000 K ober Arreftftrafen bis gu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 642.)

Baumeifter-Rongeffion.

Erlag bes magiftratifchen Begirfsamtes für ben 6. Begirt, 3. 2244

Das magiftratifche Bezirksamt für ben 6. Begirt als politifche Landes. behörde erteilt dem Simon Asztanagy die angesuchte Kongesson jum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte 6. Dreihufeisengaffe 9. Diese Rongeffion wurde im Gewerberegifter unter ber Bahl 2437 eingetragen.

Drogiften-Rongeffionen.

Erlaß bes magiftratifchen Begirtsamtes für ben 4. Begirt, 8. 1117.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der Firma 3. Medinger & Söhne, offene Handelsgesellschaft, im Sinne des § 15, Bunkt 14 der G.-O. die Konzession zum Größhandel mit Giften und zur arzueilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoserne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbedalten ift, im Standorte 4. Gußhaussstraße 30. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter 3. 2117/IV einzetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Ing. Baul Medinger zum verantwortsichen Stellvertreter dieses Betriebes gemäß der §§ 3 und 55 der G.-D. genehmigt.

Erlaß bes magiftratifchen Begirtsamtes für ben 4. Begirt, 3. 1166.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Friedrich Minarit im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneislichen Berwendung bestimmten Stoffe und Bräparate, sowie zum Berkaufe beider, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ift, im Standorte 4. Phorusgasse 12. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter 3. 2116/IV

Erlag bes magiftratischen Begirfsamtes für ben 9. Begirf, 3. 1708.

Das magistratische Bezirksamt für ben 9. Bezirk verleiht bem Binkas Schifter gemäß § 15, Punkt 14 ber G.-O. die Konzession zum Berschleiße bon Giften und von zu arzueilicher Berwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausdrücklich ben Apothelern vorbehalten ift, bann zum Berschleiße von künftlichen Mineralwässern im Standorte 9. Rußborferstraße 24. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter 3. 3298 eingetragen.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben 10. Bezirk, 3. 2088.

Das magiftratifche Begirfsamt für ben 10, Begirt erteilt bem Josef Frais bie Konzeffion jum Bertaufe von Giften und von zur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Praparaten mit Einschluß ber meditamentos impragnierten Berbanbftoffe, infojerne bies nicht ausichließlich ben Apothetern vorbehalten ift, sowie jum Berichleiße tilnftlicher Mineralwäffer im Standorte 10. Favoritenftrage 159. Diese Konzestion wurde im Gewerberegifter unter 3. 4033 eingetragen.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, 3. 1525.

Auf Grund ber gepflogenen Erhebungen wird bem Bilhelm Bittner gemäß § 15, Bunkt 14 der G.D. die Konzession jum Bertause von Giften, von ju arzneilicher Berwendung bestimmten Stoffen und Braparaten mit bon an artentale Setnotale Geinschung beindeten Berbandstoffen — insoferne dies nicht ausschließlich ben Apothekern vordenalten ift — und zum Berkaufe von kinftlichen Mineralwäffern im Standorte 15. Tellgaffe 21 erteilt. Diese Konzession wurde unter 3. 1789 in das Gewerberegifter eingetragen.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben 15. Bezirk, 3. 88.

Auf Grund ber gepflogenen Erhebungen wird bem Ludwig Schreyer gemäß § 15, Bunkt 14 ber G.-O. die Konzession zum Bertause von Giften, von zu arzneilicher Berwendung bestimmten Stoffen und Praparaten mit Einschließist von meditamentos imprägnierten Berbandstoffen — insoferne dies nicht ausschließlich den Apothetern vorbehalten ift — und zum Bertause von tunstichen Mineralwässern im Standorte 15. Märzstraße 17 erteilt. Diese Konzession wurde unter B. 1736 in das Gewerberegister eingetragen.

Erlaß des magiftratifchen Begirtsamtes für den 15. Begirt, 3. 1644.

Dem hermann Kiengl wird gemäß § 15, Bunkt 14 ber G.-D. die Konzession zum Berkaufe von Giften, von zu arzneilicher Berwendung bestummten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Berbandstoffen, insoferne dies nicht ausdrücklich den Apothetern vorbehalten ift, und zum Berkaufe von künftlichen Mineralwässern im Standorte 15. Marrechplaß I erteilt. Diese Konzession wurde unter 2. 1740 in das Bewerberegifter eingetragen.

Erlaß bes magiftratifchen Bezirtsamtes für ben 15. Begirt, 3. 139.

Dem Rudolf Gellert wird gemäß § 15, Bunkt 14 der G.-D. die Konzession zum Berkaufe von Giften, von zu arzneilicher Berwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medilamentös imprägnierten Berbandstoffen — insoferne diese nicht ausschließlich den Apothetern vorbehalten ift — und zum Berkaufe von fünstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Reithofferplat 1 erteilt. Diese Konzession wurde unter 3. 1732 in bas Bewerberegifter eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

Organisation ber Conbericulen.

Gemeinderatsbeschluß vom 1. April, Br. 3. 3678.

Die in Wien bestehenden Taubftummenabteilungen im 9. und 15. Begirte Die in Wien bestehenden Taubstummenabteilungen im 9. und 15. Bezirke werden als fünftiassige Taubstummenschulen, die Hisschulen für schwachbefähigte schulpstichtige Kinder im 2., 3., 6., 10., 11., 13., 16., 17., 18., 20. und 21. Bezirke als stünftlassige Dissipulen mit einer Borschule definitio organissert. Die einzige in Wien bestehende einklassige Bisnoenabteilung (an der allgemeinen Boltsschule 16. Krichsteterngasse 38) wird unter der Leitung des Leiters der bezeichneten Boltsschule belassen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß zu bestehen habe der Lehrstatus der Taubstummenschule 9. Canisusgasse 2 bei sechs Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 5 Lehrern, beziehungsweise Lehrernnen und 1 Schulaushilfslehrtraft;

Taubstummenschule 15. Zinchgasse 12/14 bei 7 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 6 Lehren, beziehungsweise Lehrernnen und 1 Schulaushilfslehrtraft;

Blindenabteilung 16. Kirchstetterngasse 38 bei 1 Klassenabteilung aus

1 Lehrtraft; Sufsigule 2. Novaragaffe 30 bei 6 Rlaffenabteilungen aus 1 Leiter, 5 Lehrern, beziehungsweife Lehrerinnen und 1 Schulaushilfslehrfraft; Leiter,

Ditfsicule 3. Betrusgaffe 10 bei 8 Rlaffenabteilungen aus 1 7 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilisiehrlraft; Silfoichule 6. Grasgaffe 5 bei 3 Riaffenabteilungen aus 3 Lehrern, be-

Biehungemeife Lehrerinnen ;

Dilfsiquie 10. Favoritenftraße 96 bei 9 Rlaffenabteilungen aus 1 Leiter, 8 Lehrern, beziehungsweife Lehrerinnen und 1 Schulaushilfstehrtraft;

Sitfsichule 11. Berberplat 1 bei 3 Rlaffenabteitungen aus 3 begiehungsweife Lehrerinnen ;

Dufsichule 13. Siebeneichengaffe 17 bei 14 Rlaffenabteilungen (einschließlich der Borichule) aus 1 Leiter, 12 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulaushilfslehrtraft und 1 Kindergartnerin;

Silfsichule 16. Abelegaffe 29 bei 12 Rlaffenabteilungen einschlieflich ber Borfchule) aus 1 Leiter, 10 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Soul-aushilfstehrtraft und 1 Kindergartnerin; Sufsichule 17. Arzbergergasse 2 bei 4 Rlaffenabteilungen aus 4 Lehrern,

begiehungeweife Lehrerinnen ;

Bilfsichule 18. Anaftafius Briingaffe 10 bei 10 Rlaffenabteilungen (einfolieglich ber Boricule) aus 1 Letter, 8 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulaushilfslehrtraft und 1 Rindergartnerin.

Hifsigule 20. Greijenedergaffe 29 bei 7 Rlaffenabteilungen aus 1 Leiter 6 Lehrern, beziehungsweife Lehrerinnen und 1 Schulaushiffstehrfraft; Sitfsichute 21. Ruenburggaffe 1 bei 7 Rlaffenabteilungen aus 1 Leiter, 6 Lehrern, beziehungsweife Lehrerinnen und 1 Schulaushifstraft.

15.

Magnahmen jugunften der Angestellten der ftädtiichen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. März 1921. I. Abidnitt. Beguige ber afriben Angestellten.

Sinfictlich ber Begige ber in bas Gehaltsichema und in bas Schema für Oberbeamte eingereihten und ber nach bem Behaltsfpftem biefer Schemen entiohnten Angeftellten der fidblifden Stragenbahnen, Rrafiftellwagenunter-nehmung, Gaswerte, Eleftrigitätswerte, Brauntohlen-Bergbaugewersichaft Zilling-borf, Leichenbestatung und des ftädtischen Brauhauses mit Ausnahme der beim Magistrate in Berwendung stehenden Angestellten dieser Unternehmungen wird bis zur Aufstellung eines auszuarbeitenden eigenen Gehaltsichemas nachstehnbes

A. Fe fte Begug e.

1. Gehaltsbezüge in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oftober 1920, Br. 3.15482, festgesetzen Ausmaße mit der Aenderung, daß die Angestellten der Gruppe I die Probedienstgeit in der 1. Stufe der 8. Bezugsklasse pollftreden.

2. Ortszuschlag im Ausmaße von brei Bierteln biefes Gehaltes.

B. Beranberliche Begüge.

1. Bulage I im Ausmaße bes obigen Behaltes.

2. Bulage II im Ausmaße bes obigen Ortszuschlages. 3. Bulage III im folgenden Ausmage:

11 II a Ш

für Angestellte im Alter bis 22 Jahre, bie nicht mehr als

2 Dienstjahre haben . . . 24.000 21.600 19.200 für die übrigen Angestellten . . 33.000 29.700 26.400 16.800 14,400 23.100 Staats. und Mititarpenfionsparteien fowie Benfionsparteien bes Landes, bes Lehrftandes und ber Gemeinde wird die ju ihren Rube- und Berforgungs-genüffen gebührende Teuerungszulage auf die Bulage III angerechnet.

genüssen gebührende Teuerungszulage auf die Zulage III angerechnet.

4. Auf Grund der Bestimmungen des Gemeinderaisdeschlisses dom 4. November 1920, Br. Z. 16183, III. Abschnitt, Punkt 1, eine Zulage IV im Ausmaße von 25 vom Dundert der sesten Bezüge (Gehalt und Ortszuschlag) und der allgemeinen Zulagen (Zulage I, II, III).

Den deim Magistrate in Berwendung stehenden Uebernehmungsangesstellten wird, soweit sie tatjächlich einen regelmäßigen achtstündigen Dienst geleistet haben, die Ende März 1921 der Bezug der Zulage IV bewilligt. Bom 1. April 1921 an sind die hinsichtlich der Diensteit, der Besoldung und der Ueberstundenverrechnung gleich den Angestellten des Magistrates zu behandeln.

5. Frauenzulagen nach den disher gestenden Bestimmungen mit der Exgänzung, daß diese Zulage für die nicht geschiedene, aber tatjächlich getrennt tebende Gattin unter denselben Boraussehungen gebührt, wie sür die die diedene

lebende Gattin unter oenfelben Borausfegungen gebührt, wie für Die gefchiebene

zuschlages.

6. Rinderzulagen nach den bisher geltenben Bestimmungen mit ber Ergänzung, daß biefe Bulage auch für die nicht im Saushatte des Angeftellten lebenben eigenen uneheltiden Rinder bei Butreffen ber allgemeinen Borausjetungen, jedoch höchstens bis jum Betrage bes nachweisbaren eigenen regelmäßigen Auswandes des Kindesvalers gebührt.

7. Bon ben vorsiehenden Bezügen bilden die ben Neupenfionisten als freie Bezüge gewährten Teile auch die Grundlage für die Berechnung ber Steigerungsquote und bes Sterbequartales (§§ 48 und 62 ber allgemeinen Dienstordnung), in letterem Falle abzüglich des Quartiergelbteiles des Orts.

C. Birtfamteit.

Die borftebenden Bestimmungen treten für die am 1. Janner 1921 in activer Dienstleiftung gestandenen Angestellten mit 1. Janner 1921 in Rraft, joferne nicht bas Dienstverhaltnis feither burch Entlassung, Rundigung ober Dienftesentfagung aufgelöft worden ift.

Bur jene Angestellten, die einen Anspruch auf Beiftellung von Dienft-(Arbeits)fleidern oder auf ein Gelbaquivalent fur dieje haven, treten bie bornebenden Magnahmen unter ber Bedingung in Birtfamten, daß die betreffenben Angestellten einer nach Anborung der Berfonaltommiffion gu beichließenden Meuregelung ber Boridriften über ben Monturbegug guftimmen, bei ber eine Bereinfachung ber Dienft(Arbeits)fleider, eine Bertangerung ber Eragbauer, eine Bereinheitlichung ber Monturbezugsgruppen und die Anrechnung bes Anichassungswertes ber gebührenden Belleidungsgegenftände auf die Bezüge fest-gesetht werden kann. Der Stadisenat wird ermächtigt, die Bestimmungen, wonach einzelnen Angestellten Straßenbahnzeitkarten gebühren, zu überprüfen und an beren Stelle die Ausfolgung von Einzelsahrscheinen oder die Be-ichränkung auf die im Gemeinderatsbeschlusse vom 4. November 1920, Br. 3. 16133, angeführte Fahrtbegunftigung gu befchließen.

1. Der Stadtfenat wird ermächtigt, für bie Direttoren und die übrigen

1. Der Stadijenat wird ermachtigt, für die Direktoren und die übrigen Angestellten mit Ausnahme jener Angestellten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, innerhald des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen eine entiprechende Erhöhdung ihrer Bezige zu beschließen.

2. Die Bestimmungen des Punktes 12 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Br. J. 6481, Abschnitt I, betressend die Uebernahme der Einkommensteuer und der Stempelgebühren von den Bezigen durch die Gemeinde wird sinngemäß auf alle der Dienstordnung nicht unterstehenden Angestellten ausgebehnt, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektivpretrag oder Einzels ausgebehnt, beren Dienftverhaltnis nicht burch Rolleftivvertrag ober Gingel-

vertrag geregelt ift.
3. Die bisher monatlich im nachhinein auszuzahlenden Bezüge ber provisorisch Angestellten sind fünftig vorschusweise im vorhinein flussig zu

4. Der nächsten Neuberechnung ber Berwendungszuschläge (Gemeinderats-beschluß vom 4. Rovember 1920, Pr. 3. 16133, II. Abschnitt, Punkt 2 a) ist ein Bauschbeirag von 5 Prozent des Gesamtjahresersorbernisses an Gehalt, Ortszuschlag und an Zusagen I, II, III, IV, zugrunde zu legen. Der Schüffel für die Berteilung ift auf Grund der gemachten Ersahrungen neu feftaufeten.

5. Die nach ben geitenden Bestimmungen ju entrichtenden Benfions. beiträge find vom Gehalte und Ortsjufchlage, vermehrt um ein Drittel und

beitrage sind vom Gehalte und Ortszuschlage, vermehrt um ein Drittel und von der Zulage I zu bemessen.

6. Der Gemeinderat stimmt grundsählich zu, daß bis zur endgiltigen Regelung der Titel im Sinne des Hunktes 8 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. 3. 6481, den Angestellten der vorbezeichneten Unternehmungen, soweit nicht bereits besondere Titel bestehen, im allgemeinen jene Titel verliehen werden, welche bei den städtischen Straßendahnen dermalen mit Bezugsklassen verbunden sind, die schon vor dem erwähnten Gemeinderatsbeschlusse im Wege der Zeitdorridung erreichdar waren. Die näheren Bestimmungen trifft der Stadtjenat.

7. Ständig und ausschließlich im Augen., Berte. oder Betriebsbienfte - jedoch mit Ausschluß des Bertebureaudienftes — verwendeten Angeftellten, melde vor Bollendung der vollen Dienstzeit (35, beziehungsweise 32½ Jahre) infolge festgestellter dauernder Dienstrunglichkeit in den Rubestand versetzt werden, ift jedes in dem voreiwähnten Dienste über 10 Jahre tatsächlich volkstreckte Dienstjahr mit 2·5 Prozent für die Bemessung des Rubegenusses anzurechnen. Diedet werden Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, für ein volles Jahr gerechnet, sonft nicht berücksichtigt.

II. Abichnitt. Beguge der Benfionsparteien.

Sinfichtlich ber Rube- und Berforgungsgenuffe ber im Abichnitte I angeführten Angestelltenkategorien, mit Ausnahme jener, beren Dienstverhaltnis
gegenwärtig durch Kollektivbertrag geregelt ift, wird unter ber Boraussetzung,
bag die betreffenden Benfionsparteien bie öfterreichische Staatsburgericaft

baß die betreffenden Bensionsparteien die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nachstehenden sestgesett:

A. Altpensionisten.

a) Angestellte im Ruhestande. Die berzeitigen Teuerungszulagen sir Angestellte im Ruhestande, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand verlett wurden, werden, wenn die Bemessung des Ruhegenusses unter Zugrundelegung einer Dienstzeit dis zu 17 Jahren ersolgt ist, um 9000 K jährlich, sonst um 18.000 K jährlich erhöht.

b) Hinterbiedente. Die derzeitigen Teuerungszulagen der Witwen nach städtischen Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand versetzt wurden oder gestorben sind, werden um 9000 K jährlich erhöht, die den Bollwaisen nach solchen Angestellten gebührende gemeinsame Teuerungszulage wird um 6000 K jährlich erhöht.

c) Der Gemeinderat stimmt grundsählich zu, daß eine etwa beim

c) Der Gemeinderat stimmt grundsätlich zu, daß eine etwa beim Magistrate durchgeführte einheitliche Anpassung, der Bezüge der Altpensionisten an jene der Reupenstonisten in gleicher Weise auch für die Pensionsparteien der flädtischen Unternehmungen wirksam werden soll.

B. Reupenfioniften.

a) Angefiellte im Ruheftanbe.

1. Fejte Bezüge. a) Bon ben unter Abidnitt I, Bunkt A angeführten Bezügen bas nach ben bestehenden Benfionsvorichritfen bestimmte Ausmaß. B) Ein Buichlag im Ausmaße bon einem Drittel des nach ben borftebenden Be-

Bujchlag im Ausmaße von einem Drittel des nach den vorstehenden Bestummungen bemessenen Bezuges.

2. Beränderliche Bezüge. a) Bon der Zulage I (I. Abschnitt B 1) das nach den bestiehenden Pensionsvorschriften bestimmte Ausmaß. 3) Zu den sort-laufenden Bezügen unter der Boraussetzung des Wohnsties im Inlande überdies von der Zulage III (1. Abschnitt B 3) bei einer anrechendaren Dienstzit die 17 Jahre 9000 K, dei einer solchen von mehr als 17 Jahren 18.000 K jährlich. Die Frauen- und Kinderzulagen nach den jeweils für die aktiven Anaestellten geltenden Bestimmungen. attiven Angestellten geltenben Bestimmungen.

b. hinterbliebene.
1. Feste Bezüge. α) Bon den unter Abschnitt I Buntt A, beziehungsweise Abschnitt II B a 1 angeführten festen Bezügen der nach den bestehenden Benfionsvorschriften bestimmte Teil. B) Ein Bufchlag im Ausmage von einem

Pensionsvorschriften bestimmte Teil. β) Ein Zuschlag im Ausmaße von einem Drittel des nach der vorstehenden Bestummung bemessenen Bezuges.

2. Berändertliche Bezitge. α) Bon den unter Abschnit I, Punkt B 1, beziehungsweise Abschnitt II, Punkt B a 2 α angesährten Bezügen der nach Pensionsvorschriften bestimmte Teil. β) Zu den fortlausenden Bersorgungssgenüssen unter der Boraussehung des Wohnstiges im Insande überdies für Witwen eine Zulage von jährlich 9000 K, für die Bollwaisen noch einem Angestellten zusammen eine solche von 6000 K und sür sede einzelne Bollwaise außerdem eine Zulage von 4200 K jährlich. γ) Für Witwen die Kinderzulagen nach den seweils für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen ber Buntte A und B treten mit 1. Janner 1921 mit ber Maggabe in Kraft, bas Rube- und Berforgungsgenuffe allgemein und auch in hintunft bie jeweiligen Bezüge ber attiven Angestellten gleicher Rategorie nicht überfteigen bürfen.

D. Ausbehnung früherer Begünftigungen.

1. Den Benfionsparteien, auf die der Gemeinderatsbeschus vom 21. Mai 1920, Br. 3. 9779 Anwendung sindet, ift, soferne bei der Bemeiflung ihrer Ruhe- und Bersorgungsgenüffe einer Leiterzulage angerechnet wurde, diese Leiterzulage vom 1. Marz 1920 an in dem mit Gemeinderatsbeschliß vom 4. Rovember 1920, Br. 3. 16133, sestgesetzen erhöhten Ausmaße anzurechnen.

2. Die Bestimmung bes zweiten Abschnittes Buntt A bes Gemeinde-ratsbeschluffes vom 22. Ottober 1920, Br. 3. 15482, betreffend die perzentuelle Erhöhung ber nach fruberen Bestimmungen bemeffenen Rube- und Bersorgungsgenuffe, wird mit Birffamteit bom 1. Ottober 1920 auch auf jene Benfions-parteien ausgebehnt, die ihren Bohnfit außerhalb ber Republit Defterreich

III. Abichnitt. Außerorbentliche Buwenbungen.

Die ohne rechtliche Berpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Rube- und Berforgungsgenuffen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnabengaben) — mit Ausnahme der ben Erägern der Leichenbestattung und deren hinterbliebenen gewährten — werden unter den im Abschnitte II aufgestellten Boraussetzungen und unter ber weiteren Bebingung, bag bie Begugsberechtigten ibren Bohnfit im Inlande haben, mit Birtfamteit vom 1. Janner 1921 um 100 Prozent erhöht.

IV. Abidnitt. Boridiffe.

Die mit Gemeinberatsbeschist vom 30. Dezember 1920, Br. 3. 18272 ben aktiven Angestellten und ben Pensionsparteien bewilligten Borschiffe werden als endgiltige Zuwendung belassen. Die ben aktiven Angestellten auf die gegenwärtige Bezugsergelung bewilligten Borschiffe (Gemeinderatsbeschluß vom 28. Jänner 1921, Br. 8. 832, und vom 18. Februar 1921, Br. 8. 2230) und die den Pensionsparteien gewährten Zuwendungen (Gemeinderatsbeschluß vom 28. Jänner 1920, Pr. 3. 833 und vom 18. Februar 1921, Pr. 3. 2230) sind auf die vorstehenden Bezugserhöhungen anzurechnen; insoweit jedoch diese Borschiffe (Zuwendungen) den Betraggstibersteigen, der nach den obigen Bestimmungen für die Monate Jänner und Februar als Rachzahlung gebührt, werden sie als endgiltige Zuwendung belassen. Desgleichen werden obige Borschiffe den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. Jänner 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung ausgelöst wurde, als endgiltige Zuwendung belassen. Die mit Gemeinderatsbeichluß vom 30. Dezember 1920, Br. 3. 18272

V. Abidnitt. Allgemeine Dagnahmen.

v. 201 antert. All gemeine Magnahmen.

1. Die auf Grund best Gesets vom 4. April 1919, St. G. Bl. Rr. 128 bon den Dienst., Ruhe- und Bersorgungsbezügen der aktiven und im Ruhestande besindlichen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen entrichtete Brotauflage wird von der Gemeinde Wien ersetzt.

2. Der Gemeinderat stimmt grundsätlich zu, daß jene Besserstellungen,
die sich für die Bundesangestellten durch die in letzter Zeit einzelnen Gruppen
gemachten Zugeständnisse ergeben, soweit dies mit Rückicht auf die besonderen
Berhältnisse bei den städtischen Unternehmungen angemessen erscheint, auch den
Angestellten dieser Unternehmungen in wesentlich analoger Art zugewendet
werden.

VI. Abidnitt. Aufhebung früherer Boridriften.

Die mit ben vorftebenben Bestimmungen im Wiberfpruche ftehenben Borfdriften werben aufgehoben.

Bereinigung ber Stanbesgruppen ber Stadtbuch: haltunge-, der Sauptfaffa- und ber Steueramtebeamten in ber neuen Standesgruppe ber Rech-nungsbeamten. Menderung ber Allgemeinen Dienftordnung.

Erlaß, bes Magiftratsbireftors Dr. Rarl Bartl vom

18. März 1921, M.Abt. 1, 120 :

Der Gemeinderat hat in seiner Sigung vom 11. Marg 1921 gur Br. 3. 3024 ben nachstehenden Beichluß gefaßt:

1. Aus ben Standesgruppen ber Beamten ber Stadtbuchhaltung, ber haupttaffa und bes Steueramtes wird eine neue, einheitliche Standesgruppe

Danptraffa und des Generamtes wird eine neue, einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten gebildet.

2. Diese neugebildete Standesgruppe der Rechnungsbeamten besteht aus Beamten mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie in der Dienstordnung für die Standesgruppe der ehemaligen Stadtbuchhaltungsbeamten sestgesetzt sind, mit der Ausnahme, daß die Dienstzeit von 32½ auf 35 Jahre erhöht wird.

Dennnach hat § 48, Absat 2, lit. d) der Allgemeinen Dienstordnung zu lauten: "Bei den in die Bezuggsgruppe II a eingereihten Beamten mit Ausstahme der Rechnungsbeauten und die der die der

nahme der Rechnungsbeamten und bei den Lehrpersonen jährlich um 2.25 Prozent."
3. Diese Erhöhung der Dienstzeit gilt nicht für die Beamten aus der Standesgruppe der ehemaligen Stadtbuchhaltung, soferne sie am 31. Dezember 1920 bereits dieser Standesgruppe angehört haben. Diesen Beamten verbleibt vielmehr das Recht der 321/2 jährigen Dienstzeit gewahrt.

4. Die Einreibung ber Beamten ber ebemaligen Standesgruppen ber hauptkaffa und bes Steueramtes in die neue Standesgruppe der Rechnungs-beamten erfolgt nicht rudwirtend, sondern mit 1. Janner 1921. Jedoch wird ber weiteren Borrudung in ber Gruppe ber Rechnungsbeamten ber lette auf Grund bes Bunttes 9 bes Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, B. 3. 6481, bestimmte neue Rangstag unter Bedachtnahme auf die Bestim-

mung lit. b) biefes Bunftes augrunde gelegt.
5. Die Reihung ber Beamten ber Standesgruppe ber Rechnungs-beamten erfolgt nach bem letten auf Grund ber Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Avril 1919, B. 3. 6481, bestimmten neuen Kangstage, wobei jedoch in finngemäßer Anwendung des § 36 der Dienstordnung der etwa nach lit. c) des 9. Punktes obgenannten Gemeinderatsbeschlusses richtiggeftellte Rangstag fowie eine etwa angerechnete Privatbienfteit außer

6. Bis zu der im Sinne des 8. Bunktes des bezogenen Gemeinderats-beichluffes vorzunehmenden Regelung der Titel führen alle Beamte der Standesgruppe der Rechnungsbeamten die bisherigen Titel der ehemaligen Standesgruppe der Stadtbuchkaltung, und zwar:

In ber Bezugstlaffe 9: Rechnungspraftifant, 8: Rechnungsaffifient, 7: Rechnungsoffizial, 6: Rechnungerevibent, 5: Rechnungsoberrevibent, Rechnungerat, 3 : Dberrechnungerat,

2: Direftor bes Rechnungsamtes ber Stadt Bien. Beguglich ber Einschräntung ber Titel in ber 4., 3. und 2. Bezugstlaffe

hat es bei bem bisherigen Borgange zu bleiben.
7. Bei Leiterbestellungen gemäß bem § 15 ber Dienstordnung ift außerbem ber Nachweis über eine fünfjährige Berwendung in ber Rechnungsgruppe au erbringen, in ber bie Leiterftelle jur Befetsung gelangt. 8. Bezuglich ber Bersonalvertretung ber Rechnungsbeamten gelten die

Beftimmungen ber Dienftorbnung.

17.

Städtischer Finhrwerksbetrieb, Organisation nach § 111 ber Berfaffung ber Bunbeshauptstadt Wien; Menderung ber Gefchäftsordnung für ben Biener Magiftrat.

Erlag bes Magiftratebireftore Dr. Rarl Bart I vom 25. März 1921, M.D. 7148/20:

Der Biener Gemeinderat hat mit Beichlug vom 11. Februar 1921, Br. 3. 1334, die Organisation bes ftabtischen Fuhrwerbsbetriebes als Betrieb im Sinne bes § 111 ber Berfaffung ber Bunbeshauptfladt Bien nach bem nachftehenden Organifationsftatut genehmigt :

Organisationeftatut für den ftadtifchen Fuhrwertebetrieb.

§ 1.

3med und Umfang bes Betriebes.

Dem flabtifden Fuhrwertsbetriebe obliegt :

Dem flädtischen Fuhrwerksbetriebe obliegt:

A. Zu eigenen Lasten des Betriebes:
Die Säuberung, Belvritzung und Bestreuung der städtischen Straßen und Blätze einschließlich der Reinigung der Schlammsade der Straßenwasserläufe sowie die Beseitigung des dauskehrichtes samt Beistellung des erforderlichen Bersonales, der eigenen Fuhrwerte und sonstigen Betriebsmittel und Einrichtungen nach Maßgabe der vordandenen Bestände und die Bestellung fremder Leistungen sie Jwede nach Maßgabe der Birtschaftlichseit.
Die Durchsildrung dieser Arbeiten in eigener Regie der Gemeinde für das ganze Stadtgebiet ift anzustreben.

Die Bahrnehmung von Schaben an der Dede der Strafen, Bege und Blate im hindlide auf die Sicherheit des Bertehres fowie die provisorische Bebebung berartiger Strafenichaben.

a) Filr eigene Zwede ber Gemeinde (gegen Berrechnung ber Selbftloften bes Fubrwertsbetriebes).

Mue unter A nicht genannten Leiftungen bes Betriebes für Gemeinbe-

amede, insbesonbere :

1. Die Beiftellung eigener Betriebsmittel sowie von Bersonal für Zwede anderer flädtischer Dienstesstellen. Die Durchführung bieser Leiftungen bat im allgemeinen nur bas Biener Gemeindegebiet zu umfaffen und sich auf beffen Umgebung bloß insoweit zu erstreden, als es sich wirtschaftlich recht-

2. Die Jufiandhaltung jener ungepftafterten Stragen, Gaffen, Plate und Bege, beren Inftandhaltung ber Gemeinde obliegt, wobei mit der zuftändigen Magistratsabteilung bas Einvernehmen zu pflegen ift.
3. Der Betrieb der Entleimungseinrichtungen in den städtischen Sanitäts-

flationen.
4. Die Ueberwachung und Erhaltung ber öffentlichen Beburfnisanftalten.

b) Für Zwede privater Parteien (als Unternehmer).
1. Die Beiftellung von Wagen und ber Bespannung nach Maßgabe ber nach Erfüllung der obigen Aufgaben versügbaren Betriebsmittel und der sortschreitenben Ausgestaltung bieses Betriebszweiges.

2. Die Erwerbung, ber Bau und Betrieb einichlägiger Bertehrs.

einrichtungen, wie Rollbabnen uim famt ben jugeborigen Berlabeeinrichtungen. 3. Der Abichluß von Beforberungsverträgen mit anderen Transportunternehmungen für biefe Bmede.

§ 2.

Birtungsbereich ber Betriebsbirettion.

Für die Betriebsdireftion gelten die im § 110 bes Gefetes vom 10. Ro-vember 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, für den Magiftrat festgesetten Bestimmungen mit der Ausnahme, daß ihr Wirkungsbereich auf folgende

Angelegenheiten ausgebehnt wirb:

1. Antauf von Rob. und Betriebsftoffen für ben laufenden Bedarf eines Jahres im Robmen bes genehmioten Boranichlages, Genehmigung von sonfigen Antholiungen und herstellungen mit einem Erforderniffe von

höchften 100 000 K.

Der Bemeinberatsausichuf V für technische Angelegenheiten ftellt feft, mas als Rob. und Betriebeftoff zu gelten bat.

2. Durchführung bon Leiftungen für private Barteien auf Grund ber bom Gemeinderate genehmigten Tarife.

3. Feftfetsung ber Bebingungen für bie Durchführung nicht burd Tarife geregelter Dienftleiftungen fitr Brivate, wenn fich bie vertragliche Berpflichtung bochftens auf ein Jahr erftredt.

4. Benehmigung bon Beraugerungen, wenn ber Begenwert bochftens

100.000 K beträgt.

5. Abidluß und Auflösung aller in ben Rahmen bes normalen Geidaftebetriebes fallenben Bertrage fowie jener anberen Bertrage, bei welchen bas bedungene Entgelt jährlich bochftens 30.000 K ober bie Dauer bes Bertrages bochftens fünf Jahre beträgt.

6. Abichreibung uneindringlicher Forderungen bis ju 500 K.
7. Abschlich von Bergleichen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches böchstens 30.000 K beträgt; soferne sich solche Leiftungen auf eine Haftvilcht gründen, bis zum Betrage von 10.000 K.
8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebs.

gebaube.
9. Aufnahme von Angestellten und Arbeitern nach Maggabe bes Bebarfes im Rahmen ber jeweilig genehmigten Stande, Kindigung und Ent-laffung provisorisch Angestellter und Arbeiter, jedoch im Einvernehmen mit bem amtsführenden Stadtrate ber Bersonalgruvbe, beziehungsweise bem Magiftratedirettor, ferner Dienfteszuweifung und Berfetung binfictlich aller Angeftellten und Arbeiter bes Betriebes innerhalb bes letteren fowie Antrag auf Stellenbeförberung für fie, Bewilligung von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis jum Betrage von 1000 K im Rahmen bes im Birticaftsplane vorgefebenen Anfates.

8 3.

Stellung ber Betriebsbireftion.

Die Betriebsbirettion unterfteht unmittelbar bem amtsführenben Stabtrate ber Gruppe V, beziehungsmeife bem Dagiftratsbireftor.

§ 4.

Stellung und Birtungsbereich bes amtsführenben Stadtrates.

Der amtsstührende Stadtrat bat die Geschäftsführung des Betriebes zu überwachen und ist zu diesem Zwede über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann von der Direktion jederzeit Ausstünste und Berichte verlangen und selbst oder durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsaussichusses unter Beiziehung des Direktors die Bücher einsehen sowie den Bestand der Kassen und Vereiter prüfen. Ihm sind der Direktor und alle anderen Angestellten und Arbeiter des Betriebes untergeordnet.

Beiters fieht ibm gu: 1. Die Erflattung von Borichlagen an ben Burgermeifter wegen Bu-giebung bes Direktors bes Betriebes ober feines Bertreters gu Beratungen und jur Berichterflattung im Stadtfenate.
2. Die Bertretung bes Betriebes gegenuber ben übrigen Gemeinberats-

ausichitffen. 3. Die Behandlung von Beichwerden gegen die Direttion bes Betriebes. 4. Die Betrauung eines Betriebsbeamten mit ber Bertretung bes Direttors

auf turge Frift.
5. Die Entsendung von Beamten gur Bertretung des Betriebes bei auswärtigen Beranftaltungen.

6. Die Beiftellung eines Bertreters in Fallen des Anwaltszwanges.
Der amtsführende Stadtrat ift verpflichtet, in bem im Buntte 4 genannten Falle seine Berfügungen bem Gemeinberatsausschuffe V zur Kenntnis

Auf Grund bes obgitierten Gemeinberatsbeschluffes bat ber Berr Burgermeifter jufolge Entichliegung vom 3. Marg 1921 Die nachfolgenben Aenberungen ber Geschäftsordnung für ben Magiftrat genehmigt:

3m § 5 ift nach bem fechften Abfat als eigener Abfat einguschalten : "Der Direftor bes fiabtifden Fuhrwertsbetriebes unterfieht unmittelbar bem amtsführenben Stadtrate ber Gruppe V, beziehungsweife bem Magiftratsbireftor."

2. 3m § 5, Abfat 8 hat ber erfte Sat zu lauten:
"Bur Beauffichtigung der Geschäftsführung der Magiftratsabteilunge n
Aemter und Anftalten mit Ausnahme bes Fuhrwerksbetriebes bestimmt . . . "

hinterlegung von Poftwertzeichen und Stempelbeträgen.

Erlag bes Magiftratsbireftors Dr. Rarl Bartl bom 24. März 1921, M.D. 1505/21:

Mit Erlaß vom 26. Mai 1909, M.D. 1305/09 (Normalienblatt Nr. 64), wurde angeordnet, baß Boffwertzeichen und Sembelbeträge, welche den einstaufenden Alten beigeschloffen find, bis zum Werte von 1 K nicht bei der flädtischen Haupttasse (Abteilung) deponiert. sondern beim Alte belassen werden. Da diese Bestimmung der heutigen Geldenigerung und der bedeutenden

Da biefe Vestimmuna der heutigen Gelbentwertung und der bedeutenden Erböbung der Stempelgebildren und des Briesportos nicht mehr entspricht, treffe ich in teilweiser Abänderung des obigen Erlasses solgende Anordnung:

1. Die Grenze, dis zu welcher Stewpelmarken und Postwertzeichen bei den Alten zu verbleiben baben, wird mit 50 K festgesetzt.

2. Einlangende Geldbeträge unter 50 K sind, kalls sie zur Anschaffung von Stempelmarken zu dienen baben, sofort ordnungsmäßig zu verwenden und die Stempelmarken den Alten beizuschleißen.

3. Gelbbetrage, bie jur Beffreitung von Bortoauslagen bestimmt find, find fofort an bie Rednungsabteilung jur Berrechnung bei ben Gigenen Gelbern abzuführen. Auflaufende Bortoauslagen find aus ben Gigenen Gelbern gu beftreiten.

4. Begunglich jener Gelbbetrage, bie bie Grenze von 50 K überfchreiten, fowie frember Baluten tritt feine Menberung ein.

Berzeichnis der im Bundesgesethlatte für Republit Defterreich und im Landesgefegblatte für Wien veröffentlichten Gefete, Bollgugsanweifungen, Berordnungen und Aundmachungen.

A. Bundesgesetblatt.

133. Berordnung iber bie Ginrechnung militarifder Dienftleiftung in

bie Braris ber Juffigberufe. 134. Berorbnung fiber bie Bahl ber orbentlichen Mitglieber bes Landes. anitaterates Wien.

135. Defterreichifch-beutiches Birtichaftsabtommen. 136. Rotenwechsel awifden Defterreich und Liechtenftein, betreffent bie

Regelung ber Handels- und Berkefrsbeziehungen.
137. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewiffer brivatrechtlicher Berträge zwischen öfterreichischen und französtichen Staatsangehörigen.
138. Kundmachung, betreffend die Geltung gewiffer zwischen dem
Kaisertume Desterreich oder der Desterreichisch-ungarischen Monarchie und
Frankreich abeischlossen Staatsverträge.

139. Rundmachung, betreffend bie Geltung gemiffer Staatsvertrage für

bas Berbaltnis zwifden Defferreich und Griechenland.

140. Kundmachung, betreffend bie Aufrechterbaltung gewiffer privatrechtlicher Berträge zwischen öfterreichischen und belgischen Staatsangehörigen.
141. Berordnung, betreffend bie Reufaffung bes "Berficherungs-

regulating

142. Berordnung, womit im Berhältniffe au Belgien die Bollaugsanweisung über ein Zahlungs- und Annahmeverkot teilweise abgeändert wird.

143. Berordnung über vorläusige Magnahmen zur Regelung der vor
und während des Krieges entstandenen Schulden von Desterreichern an belgische Staatsangehörige.

144. Berochnung über bie Gebuhren ber Diener (Unterbeamten) für Amtshandlungen außerhalb bes Amtsgebäudes.

145. Berordnung über eine zeitweilige Erhöhung ber Bebuhren ber Sachverftanbigen und Dolmetiche.

146. Bierte Berordnung zum Gebaltstaffengesetze.
147. Fünfte Berordnung zum Gebaltstaffengesetze.
148. Kundmachung über ben Zeitpunkt des Instebentretens ber Pharmagentischen Gebaltstaffe für Defterreich.

149. Berordnung fiber bie Regelung ber Altprovifionen ber Mitglieber bes ehemabligen Geschwornenmittels beim Zollamte. 150. Berordnung, betreffend Kollegien- und Aubitoriengelber sowie

Dottoratetagen. 151. Bunbesgefet über bie Befteuerung bes Umfates von Baluten und

152. Berordnung gur Durchführung bes Bundesgefetes über bie Be-

steuerung bes Umsates von Baluten und Devisen.
153. Bermögensabgabenovelle.
154. Berordnung, mit welcher einige Bestimmungen ber siebenten Durchsibrungsverordnung über die einmalige große Bermögensabgabe abgeandert merben.

155. Rotenwechsel zwijden Defterreich und Bulgarien, betreffend ein Meiftbegunftigungsabtommen.

156. Berordnung über die Menberung ber Steuerausgleiche nach ber

Bergodlungsorbnung. 157. Außertraftjegung bes Gefetes, betreffend bie Stellung ber Pferde und Fuhrmerte.

158. Berordnung, betreffend die lebertragung ber nach bem Abtorfungs. oefete ber Staatsvermaftung guftebenden Berechtigungen an bie "Murtalbahn Ungmart - Mauternborf".

159. Rundmachung, betreffend bie Aufrechterhaltung gemiffer bribatrechtlicher Bertrage gwijchen öfterreichifden und großbritannifden Staats.

angehörigen.

160. Rundmachung, betreffend bie herangiehung bon Rrebitinftituten als Ginhebungefiellen fur bie Ginhebung ber einmaligen großen Bermogens.

161. Rundmachung, betreffend die Lifte ber Mitglieder ber Finangierungs.

verbande für die einmalige große Bermögensabgabe.

162. Finanzgeset für das Berwaltungsjabr 1920/21.

163 Bertrag zwiichen ber tichechossowalischen Revublit und ber Republit Desterreich lieber Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.

164. II. Rachtrag zum Getreibeverfebrägefebe. 165. Berorbnung, betreffend ben Berfehr mit Buderrube.

166. Befet wegen Gewährung von Borausgablungen an bie Bunbes. angeftellten.

-167. Rachtrag jum Benfioniftengefet.

168. Befet, betreffend Regelung ber Buidiffe gu ben Provifionen ber Bergwertabruberlaben.

169. Befet, betreffend die Erhöhung ber Tenerungsgulagen gu Unfalls.

170. VI. Novelle jum Krankenversicherungsgefet.
171. II. Rovelle jum Arbeitslosenversicherungsgeset.
172. XI. Durchführungsverordnung jum Arbeitslosenversicherungsgeset.
173. VI. Novelle jum Unfallversicherungsgeset.
174. II. Unterhaltsbeitragsnovelle.
175. II. Rachtrag jum Bolkspflegestättengeset.

176. Geset über bas Rlaagenrecht der Rauffahrteischiffe. 177. Kundmachung über die Erbaltung oder die Wiederherftellung der durch den Beltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte. 178. Geset über die Berwendbarkeit der von der Gemeinde Ling

auszugebenben Teiliculbverichreibungen gur fruchtbringenben Anlegung von Stiftungstapitalien.

179. Befet über bie Mündelficherheit ber Teiliculbverichreibungen bes von ber Bundeshauptftabt Bien aufzunehmenden Unlebens.

180. Berordnung, mit welcher einige Bestimmungen ber VII. Durchführungsverordnung zu Gefehe über die Bermogensabgabe abgeandert werden.
181. Rerordnung wegen Festlehung ber Bungierungsgebubren.

182. Berordnung über die Abanderung ber Bezeichnung "Defterreichifche Bundesbahnen".

183. Rundmachung, betreffend bie Abanberung ber Angahl ber Mitglieber und Stellvertreter ber Gintommenfteuer-Berufungstommiffionen.
184. Berordnung, betreffend Ginführung ber 24 Stundenzeit ("Ber-

febregeit")

185. Berordnung aber ben Birfungsfreis ber Bolloberamter in Bollftrafangelegenheiten.

186. Berordnung fiber bie teilweife Abanberung bes Beitvorriidungs. demas.

187. Berordnung über bie Beidranfung ber Ründigung bestimmter Dienftberbaltniffe. 188. Berordnung fiber eine zeitweilige Erhöhung ber Gebubren ber

gerichtearatlichen Sachverftanbigen. 189. Uebereinfommen, betreffend bie Unwendung bes X. Teiles bes

Bertrages von St. Germain auf bie Elfag-Lotbringer.
190. Berordnung wegen Berlangerung ber Frift gur Ginbringung bes

Eintommenfteuerbetenntniffes. 191. Boridriften, betreffend bie eichamtliche Brufung und Beglaubigung

einer Ausmägevorrichtung für Laufgewichiswagen.
192. Borfdriften, betreffend bie eidamiliche Brufung und Beglaubigung

einer Kombinatien von oberschafiger ober Tafelwage mit Reigungswage.
193. Berordnung, betreffend Transportbescheinigungen für Futtermittel

Futtererzeugniffe. 194. Rundmachung, betreffend die Berichtigung eines Drudfehlers im Bundesgefetblatte.

B. Landesgesetblatt fur Wien.

Berordnung, betreffend die Aufhebung von Sparmagnahmen be-Buglich Reifd und Fett.
19. Rundmadung, betreffend die Feftsehung von Preisen für Leucht-

20. Berordnung, betreffend ben Bertebr mit Betroleum.

20. Berordnung, betreffend den Berkehr mit Petroleum.
21. Berordnung, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1921.
22. Gesch, betreffend die Reuregelung der Taxen für die Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Bauberstellungen.
23. Kundmachung, betreffend die Sperrstunde für die Branntweinichenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte.
24. Berordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Berschleiße von
Fleisch und tierischen Fettwaren.
25. Abänderung des Gesches, betreffend die Lusbarkeitsabgabe.
26. Berordnung, betreffend den Wohnungsnachweis und die Ansorderung
von Wohnungen.

bon Bohnungen.